

Humboldt-Universität zu Berlin
Kommission für Lehre und Studium
des Akademischen Senats

20.06.2013
I S 1

Protokoll Nr. 07/2013

der Sitzung der Kommission für Lehre und Studium (LSK) des Akademischen Senats (AS) am
17.06.2013 von 14.15 Uhr bis 17.10 Uhr

Teilnehmerinnen/Teilnehmer:

Studierende:

Herr Dummer
Herr Geisler
Herr Hoffmann
Herr Roßmann

Hochschullehrerinnen/

Hochschullehrer:

Frau Prof. Nikolai (Sitzungsleitung)
Herr Prof. Ziegler

Akademische MA:

Frau Dr. Klinzing
Herr Dr. Verhey

Sonstige MA:

Herr Schneider

Ständig beratende Gäste:

Herr Dr. Baron (I AbtL)
Herr Prof. Dr. Kämper-van den Boogaart
(VPSI)
Frau Dr. Markert (GPR)
Frau Sander (stellv. FB)

Gäste:

International Office: Herr Moes
JurFak: Herr Pawlak, Herr Prof. Singer, Herr
Steffan (TOP 6)
PFI: Herr Prof. Pauen (TOP 4), Herr Prof.
Seadle (TOP 7)
PFII: Frau Dr. Gollmer (TOP 5)

Geschäftsstelle:

Frau Heyer (Protokoll, Abt. I)

1. Bestätigung der Tagesordnung

Die vorliegende Tagesordnung wird bestätigt.

2. Bestätigung des Protokolls

Das Protokoll der Sitzung vom 27.05.2013 wird bestätigt.

Herr Hoffmann erinnert an die Ankündigung von Herrn Dr. Baron, die einzelnen Monita der Senatsverwaltung zu Protokoll zu geben. Herr Dr. Baron sagt zu, das Schreiben der Senatsverwaltung sowie das von Frau Dr. Klinzing erbetene Zahlenmaterial zu den Bewerbungen und Annahmequoten an die LSK-Mitglieder weiterzuleiten.

3. Information

Frau Dr. Klinzing informiert über die folgenden Punkte:

- Am letzten Freitag habe die Wissenschaftsministerkonferenz beschlossen, die Finanzhilfen für die Hochschulen im Rahmen des Hochschulpakts wegen des anhaltenden Studienanfängerbooms bis 2015 um rund 4,4 Milliarden Euro aufzustocken.

- Die Kommission für Haushaltsfragen habe am letzten Donnerstag Vorschläge diskutiert, wie die Kofinanzierung der Exzellenzinitiative gesichert werden könne. So werde es voraussichtlich eine Kürzung der Mittel für Bauinvestitionen geben. Es wurde auch darüber gesprochen, dass die Notwendigkeit bestehe, die EDV-Technik an der HU in kürzeren Zeitabständen als bisher zu erneuern. Es müsse darüber nachgedacht werden, wie aus den verschiedenen an der HU elektronisch erhobenen Daten ein Mehrwert erzielt werden könne, der zur Qualitätssteuerung beitrage.

- Der LSK-Vorstand habe sich zum Verfahren der Beratung und Beschlussfassung in der LSK ausgetauscht. Gemäß § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung werden nur Anträge auf Einrichtung neuer Studiengänge i.d.R. in zwei Lesungen behandelt. Daraus folge, dass für nicht neue Studien- und Prüfungsordnungen, keine zwei Lesungen automatisch eingeplant werden müssen. Sie schlage daher

vor, zukünftig entsprechend der Geschäftsordnung zu verfahren. Wenn in der Beratung Änderungsvorschläge zu den Ordnungen unterbreitet werden, könne bei Bedarf eine 2. Lesung vereinbart werden. Herr Hoffmann erklärt, die Information an die Gruppe der Studierenden weiterzuleiten.

Frau Prof. Nikolai begrüßt Herrn Moes, der an der LSK-Sitzung als Gast teilnimmt. Herr Moes stellt sich als Mitarbeiter des International Office und des bologna.lab vor.

4. Erste Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Philosophie

Herr Prof. Pauen erläutert die Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Philosophie. Künftig soll die Aufnahme neuer Studierender nur noch zum Wintersemester erfolgen. Aufgrund des hohen NC und der problematischen Auswahlentscheidung über die Durchschnittsnoten des Bachelorstudiums habe sich das Institut entschieden, als Auswahlkriterium einen Fachtest einzuführen. Dies sei mit einem erhöhten Aufwand verbunden, so dass nur einmal im Jahr immatrikuliert werden könne. Aufgrund von Widersprüchen der Studierenden habe es mehrere Beratungen gegeben. Es wurde daraufhin beschlossen, die Möglichkeit vorzusehen, dass im Sommersemester Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs auch ohne Immatrikulation belegt werden können. Eine offizielle Verbuchung erfolge dann erst nach der Immatrikulation im Wintersemester.

Frau Dr. Klinzing merkt an, dass durch die Formulierung von § 2 Abs. 1 der Studienordnung: „Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.“, bei Bedarf Ausnahmen im Zuge der Festsetzung der Zulassungszahlen für das Sommersemester beschlossen werden können.

Ihrer Erfahrung nach sei es für die Bewerberinnen und Bewerber für Masterstudiengänge jedoch besser, wenn zum Winter- und zum Sommersemester zugelassen werde.

Frau Prof. Nikolai stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 29/2013

- I. Die LSK nimmt die Erste Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Philosophie zustimmend zur Kenntnis.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Studium und Internationales beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis: 7 : 0 : 1 angenommen.

Damit ist die 2/3-Mehrheit der Mitglieder erreicht.

5. Erste Lesung zum Antrag auf unbefristete Weiterführung von Bachelor- und Masterstudiengängen der Philosophischen Fakultät II

Frau Dr. Gollmer informiert, dass der Fakultätsrat die unbefristete Weiterführung der Bachelor- und Masterstudiengänge einstimmig beschlossen habe.

Herr Hoffmann fragt nach, ob ein allgemeiner Eindruck von Ergebnissen der Evaluation beschrieben werden könne bzw. ob es Schwierigkeiten in den Studiengängen gebe. Frau Dr. Gollmer führt aus, dass die Gesamtstimmung gut sei. Es werde versucht, einzelne Fragen, die sich beispielsweise bei der Kombinierbarkeit mit Fächern in Adlershof ergeben, zu lösen. Im Übrigen sei man an der Fakultät dabei, die Studiengänge zu überarbeiten und die Studien- und Prüfungsordnungen an die ZSP-HU anzupassen. In diesem Zusammenhang werde geprüft, inwieweit es sinnvoll sei, die im Rahmen der Akkreditierung gegebenen Hinweise zu verwenden. Eine systematische Evaluation werde zurzeit nicht durchgeführt, da dies aus personellen Gründen nicht zu leisten sei. Es gebe jedoch einige Lehrkräfte, die regelmäßig selbst evaluieren. Die Evaluierung der Lehramtsmasterstudiengänge sei nicht fortgeführt worden.

Herr Roßmann erkundigt sich, inwieweit die bei der Akkreditierung der romanistischen Fächer gegebene Empfehlung, das Verhältnis von Arbeits- und Seitenumfang im Vergleich zwischen Bachelor- und Masterarbeit zu überdenken, umgesetzt werde. Frau Dr. Gollmer erklärt, dass dieser Hinweis bei der Überarbeitung der Ordnungen auf den Prüfstand gestellt werde.

Frau Dr. Klinzing fragt nach, bei welchen Bachelorstudiengängen die Abbruchquoten erfahrungsgemäß besonders kritisch sind und welche Studiengänge gut laufen. Frau Dr. Gollmer argumentiert, eine Einschätzung sei schwierig, da nicht bekannt sei, aus welchen Gründen Studierende das Studium abbrechen und in den höheren Fachsemestern neue Studierende aufgenommen werden. Als gut ausgelastete Bachelorstudiengänge seien Deutsch, Englisch, Spanisch und Französisch zu nennen. Die Nachfrage bei den Masterstudiengängen sei sehr unterschiedlich. In den Fächern Romanische Kulturen und Slawische Sprachen sei sie eher problematisch einzuschätzen, bei den anderen Masterstudiengängen sei eine zunehmende Nachfrage zu verzeichnen. Frau Dr. Gollmer erklärt, dass es Überlegungen zu Neustrukturierungen in den problematischen Bereichen geben werde.

Herr Prof. Kämper-van den Boogaart informiert, dass derzeit ein Papier zur Frage der Masterstudiengänge ausgearbeitet und auch den Gremien zur Beratung vorgelegt werde. Es gehe darum, ein Regulativ zu diskutieren, mit dem eine Einschätzung, inwieweit sich ein Masterstudiengang lohne, vorgenommen werden könne. Es werde die Absicht verfolgt, der aktuellen Tendenz entgegenzutreten, ständig neue Masterstudiengänge zu beschließen, jedoch nicht über die Aufhebung von Masterstudiengängen zu reden, die nach den Direktiven der KapVO problematisch seien.

Zur Frage der Abbruchquoten ergänzt Herr Dr. Baron, dass auf den Seiten der Studienabteilung die Studierendenstatistik mit Übersichten zu Studierendenzahlen, Bewerbungen und die Studiendauer bei bestandenen Abschlüssen einsehbar sei. Es sei jedoch nicht möglich, Abbruchquoten darzustellen, da die Abbruchgründe häufig nicht bekannt seien. So gebe es keine Informationen darüber, ob das Studium eines Fachs tatsächlich abgebrochen wurde oder ob an einer anderen Universität weiter studiert werde. Es können daher nur Zahlen erhoben werden, wie viele Studierende die HU verlassen und wie viele wieder neu aufgenommen werden. Eine klare Definition, was der Begriff „Abbruch“ eigentlich heißt, sei dringend erforderlich.

Es besteht Einvernehmen, auf die 2. Lesung zu verzichten. Frau Prof. Nikolai stellt die Vorlagen zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 30/2013

- I. Die LSK empfiehlt dem AS, die unbefristete Weiterführung der Bachelorstudiengänge Englisch (mit Lehramtsoption), Französisch (mit Lehramtsoption), Italienisch (mit Lehramtsoption), Spanisch (mit Lehramtsoption), Russisch (mit Lehramtsoption), Slawische Sprachen und Literaturen, Ungarische Literatur und Kultur, Skandinavistik/Nordeuropastudien (im Kombinations- und Monobachelorstudiengang) zu beschließen.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Studium und Internationales beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis: 9 : 0 : 0 angenommen.

Beschlussantrag LSK 31/2013

- I. Die LSK empfiehlt dem AS, die unbefristete Weiterführung der Masterstudiengänge English Literatures, Romanische Kulturen, Slawische Sprachen, Slawische Literaturen, Kulturen Mittel- und Osteuropas, Skandinavistik/Nordeuropastudien zu beschließen.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Studium und Internationales beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis: 9 : 0 : 0 angenommen.

6. Erste Lesung zum Antrag auf Einrichtung der Internationalen Masterstudiengänge - Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht (120 LP) - Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht (150 LP) und zu den Studien- und Prüfungsordnungen für diese Studiengänge

Herr Prof. Singer erläutert den Hintergrund für den Antrag auf Einrichtung der beiden Masterstudiengänge, die gemeinsam von der HU, der Universität Konstanz und der Tongji-Universität in Shanghai getragen werden sollen. Er führt aus, dass es seit über 10 Jahren Kontakte mit dem chinesisch-deutschen Hochschulkolleg gebe, das durch den DAAD und die deutsche Industrie gefördert werde. So kamen in der Vergangenheit regelmäßig 3-5 chinesische Studierende pro Jahr für ein Auslandssemester an die Juristische Fakultät. Das Anliegen bestehe darin, diese Kontakte durch die Etablierung eines Doppelmasterprogramms auf ein höheres Niveau zu bringen.

Der Antrag auf Förderung durch den DAAD sei erfreulicherweise befürwortet worden, so dass zunächst eine Erprobungsphase von zwei Jahren gesichert sei. Herr Prof. Singer erklärt, dass die Hinweise der Studienabteilung zu den Studien- und Prüfungsordnungen zur Kenntnis genommen wurden. Es werde versucht, die Hinweise bei der Überarbeitung der Ordnungen so weit wie möglich zu berücksichtigen. Er weise jedoch besonders auf einen Punkt hin, der Schwierigkeiten bereiten werde. Da an den Partneruniversitäten sehr große Unterschiede hinsichtlich der Studienstrukturen bestehen, sei die Vorstellung, dass Module eine bestimmte Struktur und einen bestimmten Umfang aufweisen sollen, nicht umsetzbar. Nach mehreren Verhandlungen mit den Partneruniversitäten bestehe die Auffassung, dass die an der Tongji-Universität vorliegende Struktur mehr oder weniger akzeptiert werden müsse. Herr Prof. Singer erklärt, dass sich daraus auch der unterschiedliche Umfang des Studiums erkläre. Für die deutschen Studierenden, die zwei Semester in Shanghai studieren, umfasse der Studiengang 120 LP und 4 Semester Regelstudienzeit. Für die chinesischen Studierenden, die insgesamt 5 Semester studieren, beträgt der Umfang des Studiums dagegen 150 LP. In China existiere der Studiengang bereits, so dass die Studierenden, die bereits ein Jahr an

der Tongji-Universität studiert haben, ab dem Wintersemester 2013/14 für zwei Semester an die HU kommen können.

Herr Prof. Singer erklärt, dass die Fakultät bereits im Februar dieses Jahres den Antrag auf Einrichtung beschlossen und die Ordnungen erlassen habe. Man habe sich jedoch überlegt, das In-Kraft-Treten der ZSP-HU vor Beschreitung des Gremienwegs abzuwarten. Herr Dr. Baron weist darauf hin, dass die ZSP-HU natürlich Voraussetzung für den Erlass der neuen Studien- und Prüfungsordnungen sei. Das Verfahren hätte jedoch trotzdem sehr viel eher auf den Weg gebracht werden müssen.

Hinsichtlich des Qualitätsmanagements fragt Herr Roßmann nach, wie auf die Einhaltung des wissenschaftlichen Rahmens bei den Modulen, die in Shanghai gelehrt werden, geachtet werde. Herr Prof. Singer beschreibt die Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der Tongji-Universität. Teilweise seien dort Hochschullehrer aktiv, die in Deutschland studiert und promoviert haben. Er gehe davon aus, dass der gemeinsame Masterstudiengang und der geplante Austausch einen Beitrag dazu leisten, auch die menschenrechtliche Komponente zu stärken. Herr Steffan ergänzt, dass es zwei deutsche Universitäten gebe, die als Partner mitwirken. Im Übrigen sei zunächst eine Erprobungsphase vorgesehen, die dann zu einer Verstetigung des Doppelmasterprogramms führen soll. Nach Ablauf von zwei Jahren sei eine umfassende Evaluation geplant, die gegenüber dem DAAD dokumentiert werden müsse.

Auf die Nachfrage von Frau Dr. Klinzing, warum die FU nicht an dem Programm beteiligt sei, erklärt Herr Prof. Singer, dass zwar zunächst die Bereitschaft eines Kollegen aus der FU vorlag, es dann jedoch aus bestimmten Gründen leider nicht zu einer Zusammenarbeit gekommen sei.

Frau Prof. Nikolai erkundigt sich zu der Anzahl der vorgesehenen Studienplätze. Herr Prof. Singer betont, dass es sich um einen sehr kleinen Studiengang handle. Jedes Jahr sollen fünf Studierende aus China an der HU studieren. Ebenso werde angestrebt, dass jährlich ca. fünf deutsche Studierende an der Tongji-Universität studieren. Herr Steffan merkt an, dass die vorhandenen Strukturen der Juristischen Fakultät genutzt werden sollen und es kaum separate Lehrveranstaltungen für den Studiengang geben werde.

Frau Dr. Klinzing verweist darauf, dass die Bewerbungsfrist für die Masterstudiengänge zum Wintersemester 2013/14 bereits abgelaufen sei. Herr Prof. Singer und Herr Pawlak erklären, dass zum kommenden Wintersemester zunächst die chinesischen Studierenden, die bereits ein Jahr in Shanghai studiert haben, über ein Nominierungsverfahren und nach Absolvierung eines Sprachtests an die HU kommen. Die deutschen Studierenden nehmen das Studium erst zum Sommersemester 2014 auf.

Herr Roßmann fragt nach, inwieweit die konkreten Inhalte des Studiums zwischen den Partneruniversitäten abgesprochen und festgelegt seien. Herr Prof. Singer erklärt, dass es zusätzlich zu den Modulbeschreibungen noch sehr detailreiche Beschreibungen der Modulinhalte gebe.

Herr Dummer stellt fest, dass er die Hinweise der Studienabteilung unterstützt. Darüber hinaus merkt er zur Studienordnung (150 LP), Anlage 1 Modulbeschreibungen, die folgenden Punkte an:

Modul 1: Auf Nachfrage erklärt Herr Prof. Singer, dass das Modul sowohl über ein als auch über zwei Semester studiert werden könne.

Modul 11b: In der Zeile „MAP“ ist die Bezeichnung des Kurses zu korrigieren.

Zu der Frage von Frau Dr. Klinzing, inwieweit die Hinweise der Studienabteilung berücksichtigt werden, erklärt Herr Steffan, dass die ersten beiden Seiten vollständig umgesetzt werden. Im Folgenden gebe es jedoch einzelne Punkte, die so nicht akzeptiert werden können. Herr Prof. Singer betont, dem Hinweis, dass Module nicht nur aus einer Vorlesung bestehen sollten, könne nicht gefolgt werden. Dies betreffe auch nur einige Module und es müsse gesehen werden, dass die Gegebenheiten in China andere seien. Zu den Modulen habe es schwierige Verhandlungen zwischen den Partneruniversitäten gegeben und er bitte, den erreichten Kompromiss zu akzeptieren.

Frau Sander bittet darum, durchgängig die weiblichen und männlichen Formen, wie an der HU üblich, mit der Erstnennung der weiblichen Bezeichnung, zu verwenden. Herr Prof. Singer sagt eine entsprechende Anpassung zu.

Herr Hoffmann thematisiert die folgenden Punkte:

- Es sei unklar, aus welchen Gründen in den Zugangs- und Zulassungsregeln keine Härtefallregelung vorgesehen wird.
- Die Information in § 4 der Studienordnung, an wen sich das Studium richtet, sollte an dieser Stelle beibehalten werden. Herr Pawlak antwortet, dass ein entsprechender Hinweis in der Prüfungsordnung enthalten sei und in der Studienordnung bereits gestrichen wurde.
- Die in den Modulbeschreibungen angegebene Modulabschlussprüfung sollte spezifiziert und nicht in alternativen Formen angegeben werden. Spätestens zu Beginn des Semesters müsse festste-

- hen, in welcher Form die Prüfung abgenommen werde. Darüber hinaus sei es empfehlenswert, neben Klausuren und mündlichen Prüfungen auch andere Prüfungsformen vorzusehen.
- Aus den Ordnungen gehe nicht hervor, wie hoch der Anteil unbenoteter Prüfungen sei. Darüber hinaus sei unklar, was im überfachlichen Wahlpflichtbereich frei gewählt werden könne.
 - Die Präsenzzeit für die in Modul 7 beschriebene dreiwöchige Sommerschule sei deutlich zu hoch angesetzt.

Herr Prof. Singer und Herr Steffan sagen zu, die angesprochenen Punkte zu prüfen. Herr Pawlak führt aus, dass für den überfachlichen Wahlpflichtbereich ein Praktikum vorgesehen sei. Durch die wahlweise Ableistung des Praktikums könne ein Pflichtkurs im Modul 13 a - c und im Modul 6 angerechnet werden. Herr Dummer weist darauf hin, dass es Sinn und Zweck des überfachlichen Studiums sei, dass die Studierenden breite Wahlmöglichkeiten nutzen können. Dieser Anspruch werde nicht erfüllt.

Auf die Frage von Herrn Geisler, ob die Prüfungsformen den bestehenden Studiengängen der Juristischen Fakultät geschuldet seien, antwortet Herr Prof. Singer, dass die Prüfungen der Praxis an der Fakultät entsprechen und dass auch in den anderen internationalen Studiengängen generell so verfahren werde.

Frau Dr. Klinzing erkundigt sich, welche Chancen für Bewerberinnen und Bewerber bestehen, die keinen Abschluss in Rechtswissenschaften oder Sinologie haben. Herr Prof. Singer informiert, dass der Studiengang für Bewerberinnen und Bewerber mit Bachelorabschlüssen, die an einer europäischen Universität erworben wurden, geöffnet werde.

Herr Steffan äußert sich zu einigen weiteren Anmerkungen der Studienabteilung, die die Modulbeschreibungen betreffen:

- Spezielle Arbeitsleistungen seien im Studiengang nicht vorgesehen.
- Die Teilprüfungen seien der Struktur des Studiums geschuldet.

Herr Prof. Singer merkt zu den Hinweisen, die zur Prüfungsordnung gegeben wurden, an:

- § 2: Für den Studiengang werde ein eigener Prüfungsausschuss benötigt. Es sei an der Juristischen Fakultät üblich, für jeden Studiengang einen eigenen Prüfungsausschuss einzurichten. Für den internationalen Studiengang sei es sinnvoll, als Mitglieder des Prüfungsausschusses auch die Vertreter der Tongji-Universität zu benennen.
- § 3 Abs. 2: Es sei Usus im Fach Rechtswissenschaft, Korrekturassistenten einzubeziehen. Bei den genannten Personen handele es sich nicht um Prüferinnen und Prüfer, sondern um Personen, die zur Bewertung von Leistungen Hilfestellung geben.

Frau Dr. Klinzing erläutert ihre Auffassung, dass die Regelung des § 3 Abs. 2 kritisch zu sehen sei. Sie empfiehlt, die Regelung in der Prüfungsordnung zu streichen.

Zum Abschluss der Diskussion hält Frau Prof. Nikolai fest, dass die Studien- und Prüfungsordnungen auf der Grundlage der Hinweise der LSK-Mitglieder und der Hinweise der Studienabteilung noch einmal überarbeitet und der LSK zur 2. Lesung vorgelegt werden.

Hinsichtlich des Antrags auf Einrichtung der beiden Masterstudiengänge besteht Einvernehmen, auf die 2. Lesung zu verzichten. Frau Prof. Nikolai stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschlussantrag LSK 32/2013

- I. Die LSK empfiehlt dem AS, die Einrichtung des Masterstudiengangs Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht (120 LP) und die Einrichtung des Masterstudiengangs Rechtsvergleichende Studien zum deutschen, europäischen und chinesischen Recht (150 LP) zu beschließen.
- II. Mit der Umsetzung des Beschlusses wird der Vizepräsident für Studium und Internationales beauftragt.

Mit dem Abstimmungsergebnis: 9 : 0 : 0 angenommen.

7. Satzung der Humboldt-Universität zu Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Herr Prof. Seadle stellt den Entwurf der geänderten Satzung vor. Das Ziel bestehe darin, ein Gleichgewicht bei dem Umgang mit Plagiaten und anderen Arten wissenschaftlichen Fehlverhaltens festzulegen. Auf der anderen Seite gehe es darum, auch berechtigt zu sein, Personen gegen Vorwürfe zu schützen. Ein weiteres Anliegen bestand darin, das Verhältnis zwischen der Vertrauensperson und der Kommission zu regeln und das Verfahren insgesamt näher zu beschreiben. Die Satzung solle dazu beitragen, ein faires und wissenschaftliches Verfahren in Gang zu bringen.

Auf die Frage von Herrn Roßmann, was der Anlass für die Überarbeitung der Satzung von 2002 war, antwortet Herr Prof. Seadle, dass eine Überarbeitung aus rechtlicher Sicht notwendig war. So wurden Klarstellungen bezüglich der Einbeziehung externer Personen in das Verfahren vorgenommen und Regelungen zur Geschäftsstelle ergänzt. Darüber hinaus wurde versucht, mehr Transparenz herzustellen.

Frau Sander bittet, in der Satzung durchgängig die weibliche Form der männlichen Form voranzustellen. Sie thematisiert die folgenden Fragen:

§ 2 Abs. 2:

Es sei früher durchaus Usus gewesen und werde an einigen Fakultäten so gehandhabt, dass man eigene Arbeiten, z.B. Magister- oder Masterarbeiten, zu einer Dissertation ausweite. Wenn die Vorarbeiten nicht veröffentlicht sind, sei es ihrer Ansicht nach schwierig, wenn man seine eigene Arbeit durch Zitate nachweisen müsse. Sie schlägt vor, eine entsprechende Regelung in den Satzungstext einzufügen.

Herr Prof. Kämper-van den Boogaart merkt an, dass er darum gebeten hatte, die Satzung nicht nur der FNK, sondern auch der LSK zur Beratung vorzulegen, um auch den Zusammenhang zwischen Studium und Forschung zu akzentuieren. Es sei jedoch zu beachten, dass der Fokus nicht auf Magisterarbeiten oder sonstigen Dokumenten liege, die man während des Studiums geschrieben habe und nach Jahren wieder benutze. Der Passus richte sich gegen das, was zunehmend als „Selbstplagiat“ skandalisiert werde. Herr Prof. Seadle spricht sich dafür aus, den Vorschlag aufzunehmen und zu prüfen, wie eine Formulierung aussehen könnte. Frau Sander betont, dass eine klare und verbindliche Regelung dazu beitragen würde, die Unsicherheiten, die diesbezüglich bei Dozentinnen und Dozenten bestehen, zu vermeiden.

§ 2 Abs. 4

Frau Sander erläutert, dass der Begriff Primärdaten etwas unklar sei. Beispielsweise seien bei Interviews im Rahmen der Sozialforschung die Tonaufnahmen Primärdaten. In den Kontrakten mit den Interviewpartnerinnen werde jedoch dafür unterschrieben, dass die Tonträger vernichtet werden. Hier sehe sie das Problem, dass ein Rechtskonflikt entstehen könnte. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf § 3 Abs. 4. Herr Prof. Seadle antwortet, dass versucht werden müsse, das angesprochene Problem zu lösen und die Regelung so präzise wie möglich zu formulieren.

§ 6 Abs. 2

Auf Nachfrage von Frau Sander erklärt Herr Prof. Seadle, dass sich die Mitglieder der HU, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens erheben, vorab von der Vertrauensperson beraten lassen müssen. Für externe Personen gelte diese Regelung nicht.

Bezug nehmend auf die Diskussion zu § 2 Abs. 2 berichtet Herr Prof. Ziegler, dass am Institut für Psychologie im Falle der Verwendung von Masterarbeiten das Erfordernis besteht, in jedem Fall auch die eigene Arbeit mit Zitaten nachzuweisen. Dabei sei es unerheblich, ob sie veröffentlicht wurde oder nicht. Zu bedenken sei auch, dass eine Prüfungsleistung nur einmal bewertet werden dürfe.

Insgesamt schätzt Herr Prof. Ziegler den Satzungstext als sehr begrüßenswert ein. Er macht darauf aufmerksam, dass jedoch auch fachspezifische Regelungen berücksichtigt werden müssen, die beispielsweise Fachverbände vereinbart hätten und die teilweise wesentlich weitreichender seien. Zum Prozedere begründet Herr Prof. Ziegler seine Auffassung, dass eine Festlegung sinnvoll wäre, generell alle Abschlussarbeiten durch eine Anti-Plagiats-Software laufen zu lassen. Mit der Einführung dieser Zwischenstufe könnte die Satzung einen stärker normativen Charakter bekommen. Herr Prof. Seadle entgegnet, dass diese Frage ausführlich diskutiert wurde. Seiner Erfahrung nach führe die Verwendung entsprechender Software nicht in jedem Fall zu zuverlässigen Ergebnissen und könne daher nicht als Maßstab für eine Universität, sondern nur als eine Hilfestellung verwendet werden. Herr Prof. Ziegler betont, dass man dem System nicht komplett vertrauen müsse. Es könnte ein gestuftes Verfahren eingeführt werden. Bei entsprechenden Hinweisen durch eine technische Instanz sollte dann eine genauere Prüfung erfolgen, ob die Hinweise berechtigt seien oder nicht. Herr Prof. Seadle spricht sich dagegen aus, durch die Anwendung der Software jede Person unter Verdacht zu stellen. Herr Hoffmann vertritt die Meinung, dass die Unschuldsvermutung aufrecht erhalten werden müsse und das Verfahren keinesfalls standardisiert werden sollte.

§ 4

Herr Hoffmann regt an, die Regelung dahingehend deutlicher zu formulieren, dass es zwei Vertrauenspersonen gibt, an die man sich wahlweise wenden kann. Herr Prof. Kämper-van den Boogaart weist darauf hin, dass gemäß Satz 2 eine stellvertretende Vertrauensperson bestellt werde.

§ 6 Abs. 7

Herr Hoffmann spricht sich dafür aus, einen Zeitraum für die Bearbeitung festzulegen. Es sollte im Interesse der Betroffenen sichergestellt werden, dass die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten in einem bestimmten Zeitraum vorliegt.

§ 8

Herr Roßmann erklärt, dass er die Satzung und das beschriebene Vorgehen grundsätzlich sehr gut finde. Seines Erachtens fehlen jedoch Regelungen zu den Folgen. Es sei völlig unklar, was bei Feststellung eines Fehlverhaltens passiere und welche Maßnahmen der Präsident vorsehen könne. Daher wäre es sinnvoll, einen möglichen Maßnahmenkatalog zu ergänzen. Wichtig sei auch, Regelungen zu ergänzen, dass der Prüfungsausschuss bzw. der Promotionsausschuss informiert werde.

Herr Prof. Seadle berichtet, dass die möglichen Folgen ausführlich diskutiert wurden. Man habe sich jedoch entschieden, dies nicht detailliert festzuschreiben, um eine gewisse Flexibilität aufrecht erhalten zu können.

§ 2 Abs. 3

Auf Nachfrage von Herrn Roßmann, wie die Regelung zu interpretieren sei, erläutert Herr Prof. Kämper-van den Boogaart, der Abschnitt richte sich gegen die leider durchaus anzutreffende Praxis, dass Personen, die eine wissenschaftliche Veröffentlichung verantwortlich mittragen, nicht namentlich erwähnt werden. Herr Prof. Seadle betont, die Zielstellung sei, echte Arbeit in einem Projekt besser anzuerkennen und Personen, die nicht beteiligt sind, auch nicht als Autoren aufzuführen.

§ 3

Mit Hinweis auf die Formulierung in Satz 2 weist Herr Roßmann darauf hin, dass die Gleichsetzung von „menschenverachtenden“ und „täuschenden“ Vorgehensweisen unklar sei. Herr Prof. Kämper-van den Boogaart merkt an, dass es um bestimmte Praktiken bei der Forschung gehe. Er plädiere jedoch dafür, die verwendeten Begriffe sprachlich besser voneinander abzusetzen.

§ 6 Abs. 2

Herr Roßmann fragt nach, ob die Möglichkeit bestehe, im AS beispielsweise einmal pro Legislatur über die Ergebnisse der Arbeit der Kommission in anonymisierter Form zu berichten. Er schlägt vor, eine entsprechende Regelung in § 6 Abs. 2 aufzunehmen. Herr Prof. Seadle stimmt diesem Vorschlag zu.

Herr Hoffmann erkundigt sich, aus welchen Gründen anonyme Vorwürfe nicht berücksichtigt werden und ob es nicht sinnvoll sei, eine diesbezügliche Regelung einzubauen. Herr Prof. Seadle berichtet, dass über diese Frage diskutiert wurde. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben jedoch zu der Entscheidung geführt, anonyme Vorwürfe nicht zu bearbeiten. Es werde jedoch darauf geachtet, Vertraulichkeit zu wahren, um Personen in bestimmten Fällen zu schützen.

Auf Nachfrage von Herrn Dr. Verhey, ob es zu dieser Thematik deutschlandweite Regelungen gebe, antwortet Herr Prof. Seadle, dass Richtlinien der DFG vorliegen und in der Satzung berücksichtigt wurden.

Präambel

Frau Dr. Klinzing thematisiert, dass ihr nicht klar sei, um welche Zielgruppe es sich handle. Beim Lesen der Präambel entstehe der Eindruck, dass sich die Satzung an die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer richte, die die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis an die Studierenden vermitteln sollen. Ihrer Vorstellung nach trage man bei Bildung einer Community gemeinsame Verantwortung. Es sollte daher deutlicher formuliert werden, dass die Einhaltung einer guten wissenschaftlichen Praxis die Aufgabe aller Mitglieder der Hochschule sei. Herr Prof. Kämper-van den Boogaart weist darauf hin, dass klar formuliert sei, dass sich die Satzung an die Mitglieder der Hochschule, primär an die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, richte.

Frau Dr. Klinzing führt weiter an, dass sie einen Hinweis vermisse, dass es nicht nur um eine gute wissenschaftliche Praxis in der Forschung, sondern auch in der Lehre gehe. Herr Prof. Seadle antwortet, dass die Satzung zwar forschungsorientiert formuliert sei, jedoch auch auf die Lehre Bezug genommen werde. Herr Prof. Kämper-van den Boogaart ergänzt, dass die Satzung auch für die Lehre gelte, dies gehe aus der Präambel hervor.

§ 2 Abs. 1 (b)

Frau Dr. Klinzing weist darauf hin, dass der Verweis problematisch sei, da eine Erläuterung zur angemessenen Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den HU-Leitlinien der Promotionskultur nicht mehr enthalten sei.

§ 3 Abs. 1 c)

Frau Dr. Klinzing schlägt vor, „in Druck befindlichen Veröffentlichungen“ zu ersetzen durch „in Veröffentlichung befindliche Publikationen“. Herr Prof. Seadle antwortet, dass er diese Frage auch gestellt habe. Die Formulierung sei jedoch juristisch gesehen korrekt.

§ 3 Abs. 2 b)

Frau Dr. Klinzing erläutert ihre Auffassung, dass jeder inhaltlich wichtige Beitrag genannt werden sollte. Herr Prof. Seadle betont, dass dies Anliegen der Satzung sei.

8. Verschiedenes

Herr Roßmann fragt nach, ob an der HU Möglichkeiten bestehen, dass Studierende ihre eigene Arbeit einer Plagiatsprüfung unterziehen können. Herr Dr. Baron erklärt, dass es an der HU keinen öffentlichen Zugang zu einem Plagiatsprüfungsprogramm gebe. Der Wunsch vieler Fächer, dafür zentrale Mittel zur Verfügung gestellt zu bekommen, konnte bisher aus Kostengründen nicht realisiert werden.

Herr Geisler erkundigt sich zum Stand der Systemakkreditierung an der FU. Herr Prof. Kämper-vanden Boogaart informiert, dass es zwar ein anstrengender Prozess gewesen sei, mit dem Ergebnis sei man jedoch zufrieden.

Vorstand der LSK: Dr. Larissa Klinzing, Prof. Rita Nikolai

Protokoll: Heike Heyer